

Fragen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes

Bitte füllen Sie den Fragebogen nach Möglichkeit elektronisch oder in gut leserlicher Schrift aus.
Die elektronischen Vernehmlassungsunterlagen finden Sie im Internet unter der Adresse
www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/vernehmlassungen.

1. Eine Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom

15. September 2004 ist ...

nötig eher nötig eher unnötig unnötig

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Anpassungen des Gastgewerbegesetzes Stellung nehmen zu können. Der SP Basel-Stadt liegt eine lebendige, innovative und vielfältige Gastronomieszene in unserer Stadt am Herzen. Eine überlebensfähige Gastronomie muss heute in der Lage sein, verschiedene fachliche Kompetenzen unter einem Dach zu vereinen um den Ansprüchen der Gäste, des Gesetzgebers und des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umfelds gerecht werden zu können. Deshalb unterstützen wir jegliche Bemühungen, die neue Gastrobetriebe einfacher ermöglichen, liberale Rahmenbedingungen für die Gastroszene beinhalten und gleichzeitig die Interessen der Arbeitnehmenden und der KonsumentInnen angemessen berücksichtigen. Aus diesen Gründen begrüsst die SP Basel-Stadt grundsätzlich die präsentierten Änderungen. Das geltende Gastgewerbegesetz stammt ursprünglich aus einer Zeit, in der die Zubereitung, die Abgabe von Lebensmitteln, die Beschäftigung von Arbeitnehmenden und die Anforderungen an gewerbliche Betriebe in Bezug auf beispielsweise feuerpolizeiliche oder sicherheitstechnische Massnahmen noch nicht derart dicht reguliert waren, wie das heute der Fall ist. Deshalb hat die SP Basel-Stadt sich auch darüber Gedanken gemacht, ob es heutzutage überhaupt noch ein Gastgewerbegesetz braucht. Wir sind jedoch zum Schluss gekommen, dass ein schlankes und präzises GGG, das sich auf die Anforderungen an eine Betriebsbewilligung und weitere Gastgewerbe spezifische Themen konzentriert durchaus weiterhin Sinn macht.

In diesem Sinne erlauben wir uns, zu gewissen Bestimmungen Anträge und Anregungen einzubringen und bedanken uns im Voraus für deren Berücksichtigung in der weiteren Behandlung der Vorlage.

2. Unterstützen Sie die Aufhebung der Anwesenheitspflicht (S. 1 ff. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die SP Basel-Stadt begrüsst die Aufhebung der Anwesenheitspflicht. Diese entspricht einem alten Zopf, der den heutigen Öffnungszeiten und Betriebskonzepten nicht mehr entspricht und aus unserer Sicht nicht notwendig ist.

3. Unterstützen Sie die Präzisierung der Verantwortlichkeit in § 29 Abs. 2 GGG (S. 2 f. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die SP Basel-Stadt unterstützt diese Anpassung. Aus unserer Sicht liegt es im Interesse der Bewilligungsinhaber, dass jederzeit eine oder mehrere Personen im Betrieb vor Ort sind, die diesen ohne Qualitätsverlust aufrechterhalten können. Aus diesem Grund ist diese Bestimmung überflüssig und die Streichung sinnvoll.

Wir sind zudem der Meinung, dass §28, Abs. 1, lit. c ersatzlos gestrichen werden kann. Öffnungszeiten können unseres Erachtens per se nicht zu einer Ruhestörung führen oder zu einer Gefährdung der Jugend. Die Ruhestörung geschieht durch ein Fehlverhalten einzelner Individuen. Die BetreiberInnen von Gastrobetrieben leisten ihren Teil zur Vermeidung von übermässigem Lärm – die Öffnungszeiten jedoch verursachen die allfälligen Probleme nicht. Ebenso das Wohlbefinden «der Jugend»: Es wird nicht durch die Öffnungszeiten eines Gastrobetriebes gefährdet, sondern durch das Verhalten und den Konsum der Jugendlichen vor Ort. Die Bewilligungsentzugs-Möglichkeit wegen einer Gefährdung der (jugendlichen) Gäste, ist mit § 28, Abs. 2, lit a. (Pflicht zur verantwortlichen Betriebsführung) gegeben. Die Bestimmung in GGG § 28, Abs. 1, lit. c (... die Öffnungszeiten des Betriebs wiederholt zur Gefährdung der Jugend geführt haben) ist unsinnig. Zudem fällt diese Bestimmung zum Bewilligungs-Entzug nicht unter die «Kann-Bestimmungen» in Absatz 2, wo zumindest ein gewisser Spielraum besteht. Die Bestimmung wie sie in § 28, Abs. 1, lit. c steht, ist starr und aufgrund ihrer inhaltlichen Mängel auch nicht anwendbar.

4. STÄRKUNG DER UNTERNEHMERISCHEN SELBSTVERANTWORTUNG

4.1 Befürworten sie die Aufhebung des Entzugs- bzw. Verweigerungsgrundes (§ 21 GGG) „Betreibungen in bedeutendem Umfang“ (praxisgemäss CHF 50'000.00)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

K.K.

4.2 Befürworten sie die Aufhebung des Entzugs- bzw. Verweigerungsgrundes (§ 21 GGG) im Falle von bestehenden „Verlustscheinen, die nicht älter sind als 5 Jahre“?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

K.K.

5. Unterstützen Sie die ersatzlose Abschaffung des „Wirtepatents“ (S. 4 ff. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Der Vorschlag der Abschaffung des Wirtepatents geht zurück auf einen Vorstoss von SP Grossrat Thomas Gander. Die SP Basel-Stadt erachtet die Abschaffung des Wirtepatents als sinnvoll und richtig. Die heutigen Vorschriften und Anforderungen an Gastronomen stellen die KonsumentInnen sicher. Sämtliche rechtliche Anforderungen, insbesondere jene bezüglich der Abgabe von Lebensmitteln werden regelmässig kontrolliert und für WirtInnen, die Wissenslücken haben gibt es diverse Angebote, um diese zu schliessen. So können Gastronomieverbände und andere Ausbildungsanbieter weiterhin Kurse in Bereichen der Hygiene, des L-GAV, des Arbeitsgesetzes etc. anbieten. Es liegt – wie in anderen Branchen – in der Verantwortung der Wirte/der Wirtinnen diese bei Bedarf zu besuchen. Es kann geprüft werden, dass der Bewilligungsinhaber/die Bewilligungsinhaberin beim Erhalt der Betriebsbewilligung per Unterschrift selbstdeklarieren muss, dass er/sie die für die Gastronomie relevanten gesetzlichen Grundlagen (Lebensmittelgesetz, Arbeitsgesetz) kennt.

Die «Schnellbleiche» des Wirtepatents ist aus unserer Sicht deshalb überholt und ist, einem privaten Verband zugeordnet, als monopolistisches Konstrukt zu kritisieren, welche der heutigen Ausbildungsdiversität grundsätzlich zuwiderläuft. Die Arbeitnehmenden sind mit dem L-GAV geschützt und ArbeitgeberInnen, die bezüglich ihrer Mitarbeitendenverantwortung offenen Fragen haben oder Hilfestellungen benötigen können dies bei den Gastronomieverbänden, in Basel beim Wirteverband, tun. Regelmässige Überprüfungen der Kontrollstelle für den Landes-Gesamtarbeitsvertrags erweisen sich zudem als wirkungsvoll. Die Abschaffung des Wirtepatents garantiert zudem gleich lange Spiesse mit anderen Branchen wie beispielsweise dem Detailhandel oder Dienstleistungsbetrieben. Die Bedeutung des Wirtepatents hat sich in den letzten Jahren verändert. Heute stellt es für einen Betrieb oftmals nur noch eine "Scheinbewilligung" dar. Der eigentliche Wirt/die eigentliche Wirtin (ohne Fähigkeitsausweis), der/die in der Realität den Betrieb führt und die Verantwortung trägt, wird abhängig von einem rechtlichen Wirt/einer rechtlichen Wirtin (mit Fähigkeitsausweis), der/die nur auf dem Papier zuständig ist oder umgekehrt. Gute und schlechte Wirte/Wirtinnen bzw. erfolgreiche und nicht erfolgreiche Betriebe werden sicherlich nicht durch das Bestehen einer Wirteprüfung – die eine falsche Sicherheit vorgibt - selektiert. Die Qualität und der Erfolg im Gastronomiebereich hängen massgeblich von der Erfahrung und der Persönlichkeit des Wirtes/der Wirtin ab und seiner/ihrer Bereitschaft sich selektiv mit Aus- und Weiterbildung auf diese Funktion vorzubereiten.

Die SP Basel-Stadt erwartet, dass die Abschaffung des Wirtepatents nicht einher geht mit neuen Regulierungsmassnahmen, die dessen Aufhebung auf gesetzlicher Ebene abschwächen. Wir sind überzeugt davon, dass das Wirtepatent ein überholtes Instrument ist und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichen, um die Anforderungen an Gastrobetriebe zu regulieren und zu kontrollieren.

6. Erachten Sie im Falle der Abschaffung des Wirtepatents die Einführung eines obligatorischen Hygienekurses als diskussionswürdig?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Den, in Zusammenhang mit der Abschaffung des Wirtepatents zur Diskussion gestellten, obligatorischen Hygienekurse steht die SP Basel-Stadt eher kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht sollten solche Kurse nicht für jedermann/jedefrau obligatorisch sein. Beispielsweise sollten AbsolventInnen der Hotelfachschule, gelernte Köche, etc. von der Kurspflicht befreit werden. Aus Sicht der SP Basel-Stadt liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Hygienebestimmungen klar bei den BewilligungsinhaberInnen. Können sie dieser Verantwortung nicht nachkommen gibt es bereits heute Kurse (siehe oben), die auf freiwilliger Basis besucht werden können, um diesbezügliche Wissenslücken zu schliessen. Der vom Grossen Rat überwiesene Anzug Dill betreffend amtlichen Hygiene-Punktesystem zur freiwilligen Publikation durch die Gastronomen stärkt zudem auch in diesem Bereich die Selbstverantwortung und schafft Transparenz für die Gäste.

7. Erachten Sie die Regelung des bewilligungsfrei zulässigen Mini-Gastroangebots auf Gesetzesstufe als angebracht (S. 7 ff. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Aus Sicht der SP Basel-Stadt macht eine Lösung analog der Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen hierzu Sinn. Dementsprechend unterstützen wir die Variante "Fläche", die eine maximale Raumgrösse von 80m² als Voraussetzung für bewilligungsfreie Mini-Gastronomieangebote vorsieht. Dass die Bewilligungsbefreiung an ein Alkoholverbot geknüpft ist macht – um neue ungleichlange Spiesse zu verhindern- Sinn.

7.1 Bevorzugen sie die Definition des Mini-Gastroangebots auf Gesetzesstufe mit dem Abgrenzungskriterium „Anzahl Steh- und Sitzplätze“?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Siehe Kommentar zur Frage 7

7.2 Bevorzugen sie die Definition Mini-Gastroangebot auf Gesetzesstufe mit dem Abgrenzungskriterium „Fläche“?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Siehe Kommentar zur Frage 7.

8 WEITERE ÄNDERUNGEN

8.1 Befürworten Sie die Ergänzung der „einschlägigen Vorschriften“ (§ 21 GGG) mit der Aufzählung „[...] insbesondere die lebensmittelrechtlichen oder umweltrechtlichen Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen [...]“ (S. 9 f. Kurzbericht zur Teilrevision des Gastgewerbegesetzes)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

Die Präzisierungen machen aus unserer Sicht Sinn.

8.2 Unterstützen Sie die Aufhebung der Wohnsitzpflicht (§ 20)?

Ja

Nein

Evtl. Begründung / Kommentar:

K.K.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen oder Änderungsvorschläge zu einzelnen Paragraphen oder Themen im Gesetzesentwurf?

Paragraf/ Thema	Hinweis
§ 29, Abs. 2	In Ergänzung zu den vorgeschlagenen Anpassungsvorschlägen des Regierungsrates regt die SP Basel-Stadt die Überarbeitung des §29, Absatz 2 an. Aus unserer Sicht ist unklar, wieweit die diesbezügliche Verantwortung der BewilligungsinhaberInnen geht. Sekundärlärm ist insbesondere im städtischen Raum eine Herausforderung mit unterschiedlichen Interessenskonflikten. Aus unserer Sicht ist der Vollzug bei Ruhestörung ausserhalb von Gastrobetrieben nicht präzise geregelt, was immer wieder zu Konflikten führt. Wie weit die Verantwortung bzw. die Haftung eines Geschäftsinhabers für das (Fehl-)Verhalten seiner Kundinnen und Kunden im öffentlichen Raum – also ausserhalb des Gastrobetriebes - gehen soll ist umstritten. Der zunehmenden Tendenz individuelle Verantwortung an Dritte übertragen zu wollen begegnen wir auch in diesem Bereich kritisch. Die SP Basel-Stadt regt deshalb diesbezügliche Abklärungen und eine präzisere Verantwortung der Gastrobetriebe an, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Ihre Angaben

Organisation/Institution: Sozialdemokratische Partei Basel-Stadt _____

Strasse und Nr.: Rebgasse 1 _____

PLZ und Ort: 4058 Basel _____

Kontaktperson Name/Vorname: Thomas Gander _____

Kontaktperson E-Mail: thomas.gander@balcab.ch _____

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen in elektronischer Form an folgende Adresse: bvdra@bs.ch

oder per Briefpost an folgende Adresse:

Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt Generalsekretariat/ Recht
Stichwort: Teilrevision Gastgewerbegesetz
Münsterplatz 11
4001 Basel